



Paultrag

Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand von (§1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung).

Marburg, den 15.01.1997

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung:

○ Grundstücksgrenze FL. 1 Bezeichnung der Flur vorhandene ----- Flurgrenze Flustücksnummer = · - · = Gemeindegrenze 310 Vermessungspunktnummer ----- Gemarkungsgrenze = - - - - Kreisgrenze Versorgungsanlage Grenzeinrichtungen Freistehende Mauer

Planzeichenerklärung:

GELTUNGSBEREICH

MISCHGEBIETE

GRUNDFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND

ZWECKBESTIMMUNG: STREUOBSTWIESE

EXTENSIVGRÜNLAND

ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN

**** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BIOTOPE

■ ■ ■ ■ BEREICH OHNE EIN- u. AUSFAHRT ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ORTSDURCHFAHRT

Textliche bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1)
- 1.1 Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- 1.2 Die Firsthöhe (Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinien) der Gebäude darf 11 m und die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) 7,0 m, gemessen ab Oberkante natürliches Gelände in der Mitte der bergseitigen Fassade, nicht überschreiten (§ 9 Abs. 2).
- Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 14)

Die unbegrünten Dachflächen sind an Zisternen anzuschließen. Das Wasser ist als Brauchwasser zu nutzen.

Darüberhinaus ist das ungenutzte Niederschlagswasser zurückzuhalten. Die Zisternen und die Rückhaltungen müssen je m² unbegrünter Dachflächen

Maßgebend für die Größe der Zisternen und der Rückhaltungen ist die Größe der unbegrünten Dachflächen in waagrechter Projektion.

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 u. 20)

3.1 Bepflanzungen sind mit standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Standortgerechte Gehölze sind z. B.:

Bäume

Winterlinde Tilia cordata Vogelkirsche Prunus avium Hainbuche Carpinus betulus Esche Fraxinus excelsion Feldahorn Acer campestre Eberesche Sorbus aucuparia Stieleiche Quercus robur Bergahorn Acer pseudoplatanus und hochstämmige lokale Obstbäume

Sträucher:

Gemeiner Schneeball

Hasel Corylus avellana Schwarzer Holunder Sambucus nigra Weißdorn Crataegus monogyna u. laevigata Brombeere Rubus fruticosus agg. Himbeere Rubus idaeus Cornus sanguinea Hartriegel Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Salweide Salix caprea Hundsrose Rosa canina Kreuzdorn Rhamnus carthartica Seidelbast Daphne mezereum Trauben-Holunder Sambucus racemosa

3.2 Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues der Fußwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen ist nicht zulässig. Die Versiegelung ist zulässig, wenn das Niederschlagswasser seitlich versickert

Viburnum opulus

Wasserdurchlässige Bauweise muß nicht gewählt werden, wenn das Niederschlagswasser seitlich versickert wird. In diesem Falle dürfen die Fugen und der Unterbau wasserundurchlässig hergestellt werden.

- 3.3 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" ist durch zweischürige Mahd je Jahr zu pflegen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd nicht vor dem 15. September eines jeden Jahres erfolgen. Unter den Bäumen sind ungemähte Bereiche zu belassen. Das Mähgut ist nach frühestens 3 und spätestens 7 Tagen abzufahren. Düngung, Pestizideinsatz und Dränung sind nicht zulässig.
- 3.4 Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Extensivgrünland" ist durch eine einmalige jährliche Mahd zu pflegen. Die Mahd darf nicht vor dem 16. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Das Mähgut ist nach frühestens 3 und spätestens 7 Tagen abzufahren. Düngung, Beweidung, Pestizideinsatz und Dränung sind nicht zulässig.
- 3.5 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Extensivgrünland, Index 1, und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind als Sammelersatzmaßnahme gemäß § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatG dem Mischgebiet mit Index 2 zugeordnet.

Die durch den B-Plan auf den öffentlichen Straßen ermöglichten Eingriffe werden auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Extensivgrünland, Index 2", und mit den auf dieser Fläche festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen.

4. Festsetzungen nach § 87 HBO Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

4.1 Die Stellplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, daß die Abfallbehälter von der Straße und von den Nachbargrundstücken her nicht gesehen werden können. Wenn die Stellplätze nicht innerhalb der baulichen Anlagen angeordnet werden, kann auch eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen erfolgen, die nicht sofort einen Sichtschutz gewährleistet.

4.2 Zulässig sind nur Sattel- und Walmdächer, es sei denn, es wird floristische Dachbegrünung (Aufbringen von Substrat bzw. Erde, welche Bewuchs und Bepflanzung zulassen) vorgesehen.

Die Dachneigung für die Hauptdächer ist zwischen 25° und 50° zu wählen.

Die Dächer der Gebäude dürfen nur mit roten-rotbraunen bis braunen und anthrazitfarbenen Materialien eingedeckt werden, es sei denn, es wird floristische Dachbegrünung (Aufbringen von Substrat bzw. Erde, welche Bewuchs oder Bepflanzung zulassen) vorgenommen.

Nachrichtliche Übernahme

In der Nähe der Kompensationsfläche befindet sich eine Altablagerung (ehemaliger Müllplatz mit unbekannten Einlagerungen), Status: Verdachtsfläche, Gauß-Krüger-Koordinaten; 3475400, H; 5646500,

Planverfahren:

Aufstellungsbeschluß:

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB am 09.09.97 beschlossen. Der Beschluß ist am 07.11.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

<u>Bürgerbeteiligung:</u>

Auf die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 2 (2) BauGB-MaßnahmenG verzichtet

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 (4) BauGB-MaßnahmenG mit gleichzeitiger Benachrichtigung über die Offenlegung beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gem. § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Entwurfsbeschluß und öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG vom 17.11.97 bis einschl. 08.12.97 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 07.11.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 2. Offenlegung wurde vom 27.12.99 bis einschließlich 14.01.00 durchgeführt. Die Auslegung ist am 17.12.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.



(Bürgermeister)

Satzungsbeschluß:

Die Gemeindevertretung hat am 06.06.00 diesen Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen nach § 87 HBO Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wurden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen.



Münchhausen. (Bürgermeister)

M 1:10.000 (AUS M 1:5.000)

Ersatz für:

Ersetzt durch:

Genehmigt Diese Unterlagen sind - unter Berücksichtigung der im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen -Bestandteil der naturschutzrechtlichen Genehmigung

vom 07,11,00 Az: VI 63.2/61.2-p22-Min-Oberaphe

Falls Änderungen in grün vorgenommen wurden, sind diese zu berücksichtigen. Regierungsprästdium Gloßen

					Stand: 06.12.19	
	DATUM	NAME		Dipl. – Ing. Zillinger Ingenieure und Architekten CONSULTING-TEAM MITTE Weimarer Straße 1		
Bearbeitet	Okt. 1997	I. ZiII.	Urheberrecht nach DIN 34			
Gezeichnet	Okt. 1997	Saw.				
Geprüft	Okt. 1997	Le brill	2	35396	96 Gießen	
VI.:	Bauleitplanung Gemeinde Münchhausen				Zeichnungsnummer:	
1:1.000	Bebauungsplan				1336/10523	

Gemarkung Oberasphe

Bebauungspian 1336/10523 "Pfeiferweg"